



Statuten

Ausgabe 2019

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name und Sitz Unter der Bezeichnung «**Landfrauenvereinigung Bezirk Bülach**» besteht, mit Sitz am Wohnort der jeweiligen Präsidentin, ein Verein im Sinne der Artikel **60 ff ZGB**.

Art. 2

Zweck Der Verein übernimmt Aufgaben, die den Bäuerinnen und Landfrauen dienen, sei es in wirtschaftlicher, beruflicher, sozialer und kultureller Hinsicht.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- **Aktionen auf Bezirksebene**
- **Organisation von Kursen und Veranstaltungen**
- **Mitarbeit bei gemeinnützigen Werken**
- **Zusammenarbeit mit anderen Frauen- und Berufsorganisationen**
- **Pflege der Geselligkeit**

Art. 3

Der Verein ist eine Sektion der Zürcher Landfrauenvereinigung und anerkennt deren Statuten vom 18. April 1972 resp. 17. April 1975 und 23. April 1986.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft steht jeder Frau offen, die sich für die Ziele des Vereins interessiert und diese unterstützt.

Aufnahme	<p>Art. 5</p> <p>Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf Antrag der Ortsvertreterinnen, durch den Vorstand oder auf eigenen Antrag. Sie kann jederzeit erfolgen.</p>
Ende der Mitgliedschaft	<p>Art. 6</p> <p>Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung.</p> <p>Der Austritt kann nur auf Ende eines Rechnungsjahres erfolgen. Dieser ist schriftlich dem Vorstand anzukündigen. Aus besonderen Gründen kann die Ortsvertreterinnen-Versammlung ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen.</p>
Ehrenmitglieder	<p>Art. 7</p> <p>Für besonders grosse Verdienste kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.</p> <p>Ehrenmitglieder werden, auf Antrag des Vorstandes, durch die Ortsvertreterinnen-Versammlung gewählt. Sie sind stimm- und wahlberechtigt und zahlen keine Beiträge.</p>
Ehrenpräsidentin	<p>Als Anerkennung für ein ausserordentlich langes und erfolgreiches Präsidium kann die Ortsvertreterinnen-Versammlung beim Rücktritt den Status der Ehrenpräsidentin verleihen.</p> <p>Eine Ehrenpräsidentin kann bei Bedarf zu Vorstandssitzungen eingeladen werden, hat jedoch dort kein Stimmrecht. Sie zahlt keine Beiträge, hat jedoch an den Ortsvertreterinnen-Versammlungen das Stimmrecht.</p>

III. Organe

Art. 8

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- **die Ortsvertreterinnen-Versammlung**
- **der Vorstand**
- **die Rechnungsrevisorinnen**

Art. 9

Ortsvertreterinnen

Die Ortsvertreterinnen (bisher: Vertrauensfrauen) betreuen die Mitglieder der jeweiligen Gemeinden. In der Regel wählt die Ortsvertreterinnen-Versammlung zwei Frauen pro Gemeinde. Bei Bedarf kann die Anzahl auch erhöht oder verringert werden. Sie organisieren Kurse und Veranstaltungen auf Gemeindeebene, werben neue Mitglieder, ziehen die Jahresbeiträge ein und unterstützen im Weiteren die Arbeit des Vorstandes.

Ortsvertreterinnen-versammlung

Die Ortsvertreterinnen-Versammlung wird einmal jährlich einberufen. Diese soll innerhalb von drei Monaten nach Rechnungsabschluss durchgeführt werden. Ausserordentliche Ortsvertreterinnen-Versammlungen können vom Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Ortsvertreterinnen einberufen werden. Die Einladungen erfolgen schriftlich, unter Bekanntgabe der Traktandenliste, in der Regel zwei Wochen vorher. Ergänzungen zur Traktandenliste sind **acht Tage vor der Ortsvertreterinnen-Versammlung** schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Wichtige Anträge sind vor der Ortsvertreterinnen-Versammlung allen Ortsvertreterinnen zur Kenntnis zu bringen.

Beschlussfassung Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin mit Stichentscheid.

Art. 10

Ortsvertreterinnen-Versammlung Die Ortsvertreterinnen-Versammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie erledigt folgende Geschäfte:

- Befugnisse
- a) **Wahl der Präsidentin und der Vorstandsmitglieder**
 - b) **Abnahme des Jahresberichts der Präsidentin**
 - c) **Abnahme der Jahresrechnung**
 - d) **Abnahme des Protokolls**
 - e) **Festsetzung des Mitgliederbeitrages**
 - f) **Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm**
 - g) **Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes**
 - h) **Statutenänderungen**
 - i) **Ausschluss von Mitgliedern**
 - k) **Wahl von Ehrenmitgliedern**
 - l) **Auflösung des Vereins**

Art. 11

Stimmrecht An der Ortsvertreterinnen-Versammlung nehmen mit Stimmrecht teil:

- **die Vorstandsmitglieder**
- **die Ortsvertreterinnen aller Gemeinden des Bezirks Bülach**
- **die Ehrenmitglieder**
- **die Ehrenpräsidentin**

Art. 12

Vorstand, Befugnisse Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, wobei die Vertretung aus den verschiedenen Regionen des Bezirks berücksichtigt werden muss.

Sämtliche Vorstandsmitglieder werden alle vier Jahre gewählt (max. Amtsdauer 20 Jahre).

Nahe Verwandte sollten nicht gleichzeitig im Vorstand sein. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er leitet den Verein statutengemäss und vollzieht die Beschlüsse der Ortsvertreterinnen-Versammlung.

Art. 13

Rechnungs-
Revisorinnen

Die Ortsvertreterinnen-Versammlung wählt zwei Rechnungs-Revisorinnen, dabei sollen die verschiedenen Gemeinden berücksichtigt werden. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Der Amtsantritt soll um zwei Jahre verschoben sein. Sie sind nicht wiederwählbar. Die Rechnungsrevisorinnen haben die Rechnung zu prüfen. Sie haben das Recht, jederzeit in Kasse, Buchführung und Belege Einsicht zu nehmen. Sie stellen alljährlich der Ortsvertreterinnen-Versammlung schriftlich Antrag auf Abnahme der Rechnung.

Art. 14

gelöscht¹

¹ Der Artikel 14 wurde an der Mitgliederversammlung vom 29. Januar 2019 gelöscht.

IV. Finanzielles

Art. 15

Finanzierung Der Verein bestreitet seine Aufwendungen durch:

- a) **Mitgliederbeiträge**
- b) **Einnahmen aus Veranstaltungen**
- c) **Zuwendungen**

Mitglieder-
beitrag

Der Mitgliederbeitrag wird von der Ortsvertreterinnen-Versammlung festgelegt. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 16

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen unter Ausschluss einer persönlichen Haftung der Mitglieder.

Art. 17

Ansprüche

Ausscheidende Mitglieder besitzen keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 18

Spesenvergütung
Entschädigung

Die Mitglieder des Vorstandes können die effektiven Spesen (**Reiseentschädigungen, Porti, Telefon etc.**) verrechnen.

Über eine Entschädigung für seine Arbeit entscheidet der Vorstand. Er orientiert die Ortsvertreterinnen-Versammlung über seinen Beschluss.

Rechnungs-
revisorinnen

Rechnungsrevisorinnen arbeiten ehrenamtlich.

Art. 19

Statuten-
änderungen

Für die Änderung der Statuten bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Sollte sich der Verein auflösen, so wird das Vermögen durch die Zürcher Landfrauenvereinigung deponiert, bis sich ein Verein mit ähnlichen Zielen gebildet hat.

Die Statuten wurden von der Ortsvertreterinnen-Versammlung der Landfrauenvereinigung des Bezirks Bülach am 24. Januar 2019 angenommen.

Oberembrach / Wasterkingen, 24. Januar 2019

Geprüft und genehmigt:

Für den Vorstand der **Landfrauenvereinigung
des Bezirks Bülach**

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

